

Merkblatt für Studierende zum Arbeits-, Gesundheits- Brand und Umweltschutz

HTWK LEIPZIG

**Zum AGUM
der HTWK Leipzig**



Sobald Sie Zugriff auf das Intranet der HTWK Leipzig haben, finden Sie alle relevanten Informationen zum Arbeitsschutz auf der Plattform AGUM.

Stand: Juni 2026

HTWK

Hochschule für Technik,
Wirtschaft und Kultur Leipzig

EINLEITUNG

Die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (HTWK Leipzig) legt großen Wert auf gesunde Arbeits- und Studienbedingungen in einem barrierefreien Umfeld. Als Grundlage einer "Gesunden Hochschule" fördern wir aktiv den Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutz. Unser Ziel ist es, Unfälle und Gesundheitsrisiken zu vermeiden, materielle Werte zu erhalten und Ressourcen nachhaltig zu schonen.

Im Rahmen des Arbeitsschutzgesetzes sowie der Unfallverhütungsvorschriften ist die HTWK Leipzig verpflichtet, ihre Studierenden im Bereich Arbeits- und Brandschutz zu unterweisen. Dies dient nicht nur dem Schutz der Studierenden, sondern auch dem Wohlergehen Dritter. Die Fürsorgepflicht der Hochschule steht dabei im Vordergrund.

Studierende tragen ebenfalls eine Mitverantwortung für ihre eigene Sicherheit und Gesundheit während des Studiums sowie für den Arbeits-, Brand-, Umwelt- und Gesundheitsschutz an der Hochschule. Sie sind verpflichtet, gemäß den erhaltenen Unterweisungen und Anordnungen der Hochschule zu handeln und entsprechende Maßnahmen zu unterstützen. Dies umfasst die Vermeidung von Arbeitsunfällen, die Einhaltung des Brandschutzes, die Prävention von Berufskrankheiten sowie das Mitwirken bei der Ersten Hilfe. Diese Regelungen gelten auch für Tätigkeiten, die außerhalb der Hochschule im Rahmen der Lehre durchgeführt werden, wie beispielsweise Praktika, Exkursionen und Workshops.

Neben diesen allgemeinen Vorgaben sind die hochschulweiten Ordnungen, insbesondere die Hausordnung, die Brandschutzordnung sowie die jeweiligen Labor-, oder Werkstattordnungen, zu beachten. Detaillierte Informationen und Verhaltensregeln zu den jeweiligen Tätigkeiten erhalten Sie durch spezielle Unterweisungen der Lehrkräfte sowie durch Betriebsanweisungen.

Die rechtlichen Grundlagen des Arbeits-, Gesundheits-, Umwelt- und Brandschutzes basieren auf Gesetzen, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften (wie beispielsweise den DGUV Vorschriften und Regeln) sowie technischen Regelwerken, die es zu befolgen gilt.

Ihre Ansprechpartnerin bzw. Ihr Ansprechpartner für Arbeits- und Brandschutz ist neben der zuständigen Lehrkraft oder der Leitung der jeweiligen Werkstatt bzw. des Labors die Fachkraft für Arbeitssicherheit. Sie erreichen diese unter folgender Adresse:

Dezernat Technik
Eichendorffstraße 2, 04277 Leipzig,
Telefon: 0341/3076-6455
Mobil: 0176 10142388

Für Tätigkeiten außerhalb der Hochschule, insbesondere in externen Praktikumsbetrieben, gelten zusätzlich die dortigen Sicherheitsregeln und Unterweisungen. Für betriebliche Praktika ist in der Regel der Unfallversicherungsträger des Praktikumsbetriebs zuständig.

1. Grundsätzliche Verhaltensregeln

Alle Studierenden sind verpflichtet, die mündlichen und schriftlichen Anweisungen der Lehrkräfte sowie weiterer weisungsbefugter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule zu befolgen. Dazu gehört das Einhalten der Hausordnung und die Beachtung aller sicherheitsrelevanten Aushänge, wie Flucht-

und Rettungspläne, sowie die Beachtung von Verboten, Warnungen, Geboten und Hinweisen zu Brandschutz und Rettung.

Die Einrichtungen der Hochschule sind sorgsam und ausschließlich bestimmungsgemäß zu nutzen, wobei Ordnung und Sauberkeit stets gewährleistet werden müssen. Abfall ist nach Möglichkeit zu vermeiden oder zu verringern, z. B. durch Verzicht auf Einwegverpackungen beim Essen oder durch die beidseitige Nutzung von Druck- und Kopierpapier sowie die Verwendung von Recyclingpapier. Die vorschriftsmäßige Entsorgung von Abfällen erfolgt in die entsprechend bereitgestellten Behälter, die nach Abfallarten sortiert sind, sowohl in Innen- als auch Außenbereichen.

Ein sparsamer Umgang mit Wasser und Energie ist ebenfalls erforderlich, wie etwa das Ausschalten des Lichts beim Verlassen der Räume, das richtige Lüften sowie das Abschalten von Geräten nach Gebrauch, oder das Schließen der Fenster beim Verlassen des Raumes. Festgestellte Unregelmäßigkeiten, Mängel oder Defekte, die die Sicherheit und Gesundheit gefährden könnten, sind unverzüglich zu melden.

Besondere Vorsicht ist bei der Nutzung elektrischer Geräte geboten: Es dürfen nur Geräte mit einwandfreiem Zustand und gültiger Prüfplakette verwendet werden. Die Studierenden sind für die Einhaltung der technischen Sicherheit eigenverantwortlich und haften für entstehende Schäden. Bei Betriebsstörungen ist die Stromzufuhr sofort zu unterbrechen, und Mängel sind umgehend zu melden, ohne eigene Reparaturversuche vorzunehmen. Der Einsatz privater elektrischer Geräte ist nur mit Genehmigung und nach Prüfung durch zuständiges Personal erlaubt. Geräte, die nicht für den Dauerbetrieb vorgesehen sind, müssen nach der Nutzung abgeschaltet werden. Tauchsieder und elektrische Heiz- oder Klimageräte dürfen nicht verwendet werden.

Alle Unfälle sind sofort zu melden. Sicherheitsrelevante Einrichtungen wie Feuerlöscher, Brandmelder, Verbandkästen, Not-Aus-Schalter sowie Sicherheitskennzeichnungen und -beleuchtungen dürfen weder verstellt noch manipuliert werden. Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege, einschließlich Notausgängen, sind freizuhalten. Das Abstellen oder Lagern von Gegenständen, insbesondere leicht entzündlichen Materialien, in Fluren und Treppenträumen ist verboten. Brand- und Rauchschutztüren dürfen nicht verkeilt oder anderweitig offengehalten werden.

Offene Feuer sind in den Gebäuden verboten. Jegliche Rauch-, Staub- und Nebelentwicklung in Gebäuden mit automatischen Brandmeldeanlagen ist zu vermeiden, um Fehlalarme zu verhindern.

Im Straßenverkehr, auch auf dem Hochschulgelände, sind die Straßenverkehrsordnung (StVO) und Vorsichtsmaßnahmen stets zu beachten. Parkflächen und Fahrradabstellmöglichkeiten dürfen nur an den dafür vorgesehenen Orten genutzt werden, und Zufahrten für Rettungskräfte sowie Feuerwehraufstellflächen und Hydranten dürfen nicht blockiert werden. Fahrradfahrern wird dringend empfohlen, einen Helm zu tragen, um das Risiko schwerer Unfallfolgen zu minimieren.

Der Konsum Drogen oder anderen illegalen berauschenden Mitteln ist strikt untersagt, um Gefährdungen zu vermeiden. Bei Alkohol-, Drogenkonsum oder Konsum anderer berauschender Mittel ist der Unfallversicherungsschutz aufgehoben. Rauchverbote sind gemäß dem Nichtraucherschutzgesetz und zum Brandschutz zu beachten und einzuhalten. Es dürfen nur die ausgeschilderten Raucherplätze in den Hofbereichen genutzt werden. Zigarettenasche und Zigarettenstummel dürfen nur in den vorgesehenen und zur Verfügung stehenden feuerfesten Behältern entsorgt werden.

Für persönliche Gegenstände haftet die Hochschule nicht.

2. Mutterschutzgesetz

Das Mutterschutzgesetz schützt schwangere und stillende Studentinnen am Ausbildungs- und Studienplatz. Eine Mitteilung der Schwangerschaft oder Stillzeit an die Hochschule ist freiwillig; sie wird jedoch empfohlen, damit Schutzmaßnahmen rechtzeitig geprüft und umgesetzt werden können.

Nach Mitteilung prüft die Hochschule die Studienbedingungen, insbesondere in Laboren, Werkstätten, Praktika, Exkursionen und bei Prüfungen, auf mögliche unverantwortbare Gefährdungen. Ziel ist es, die Fortsetzung des Studiums ohne Gefährdung und ohne Benachteiligung zu ermöglichen.

Ansprechstellen sind insbesondere das zuständige Studienbüro bzw. die zuständige Fakultät, die verantwortliche Lehrperson und die Fachkraft für Arbeitssicherheit. Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, biologischen Arbeitsstoffen, Strahlung, schwerer körperlicher Belastung oder Nacht-/Sonn- und Feiertagsanteilen sollte die Mitteilung möglichst früh erfolgen.

3. Verbot des Eingriffs in die Bausubstanz der Hochschule

Eingriffe in die Bausubstanz der Gebäude im Rahmen von Projekten sind ohne vorherige Absprache und Genehmigung des Sächsischen Immobilien- und Baumanagements (SIB) strikt untersagt. Veränderungen an der Gebäudesubstanz, beispielsweise durch die Umsetzung von Kunstwerken oder Installationen, sind grundsätzlich nicht im Einklang mit den Vorgaben des Gebäudeeigentümers und können gemäß §§ 303, 303c StGB strafrechtlich verfolgt werden. In Ausnahmefällen ist vorab eine schriftliche Genehmigung durch das SIB erforderlich, die in Abstimmung mit dem Dezernat Technik von den Studierenden einzuholen und vorzuweisen ist. Zuwiderhandlungen gelten als vorsätzliche Beschädigung fremden Eigentums und stellen somit eine strafbare Handlung dar.

4. Arbeitssicherheit

Die Weisungen des Lehrpersonals sind stets zu befolgen. Vor der Benutzung von Maschinen, Werkzeugen und Einrichtungen werden die Studierenden vom zuständigen Lehrpersonal umfassend eingewiesen. Die eigenmächtige Nutzung von Maschinen, Werkzeugen und Einrichtungen ohne entsprechende Berechtigung ist strikt untersagt.

Arbeiten an gefährlichen Maschinen, wie beispielsweise Kreissägen, dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der zuständigen Lehrkraft und nach einer dokumentierten Einweisung durch Fachpersonal erfolgen. Diese Arbeiten sind zudem immer zu zweit durchzuführen. Für bestimmte Tätigkeiten, wie das Arbeiten mit einer Motorkettensäge, ist eine spezielle Schulung mit entsprechendem Nachweis erforderlich.

Maschinen, Werkzeuge und Einrichtungen dürfen ausschließlich gemäß den Vorgaben verwendet werden, die in der Bedienungsanleitung, den Betriebsanweisungen oder in den jeweiligen Atelier-, Werkstatt- oder Laborordnungen der Hochschule festgelegt sind. Es ist streng verboten, Schutzeinrichtungen an Maschinen zu entfernen, zu umgehen oder außer Betrieb zu setzen.

Studierende sind verpflichtet, Mängel oder Schäden an Maschinen, Werkzeugen und Einrichtungen unverzüglich dem Lehrpersonal zu melden. Im Falle einer Beschädigung ist die betroffene Maschine sofort vom Stromnetz zu trennen, gegebenenfalls durch Betätigung des Not-Aus-Schalters, und mit einem Warnhinweis zu versehen.

Die persönliche Schutzausrüstung (PSA), wie z. B. Staubmaske, Schutzbrille, Handschuhe oder Arbeitsschuhe mit Stahlkappe, muss von den Studierenden selbst mitgebracht und während der Arbeiten getragen werden, sofern diese nicht von der Hochschule zur Verfügung gestellt wird. Welche Art von PSA erforderlich ist, kann bei der zuständigen Lehrkraft oder Werkstatt- bzw. Laborleitung erfragt werden. Bestimmte Bereiche, in denen beispielsweise Gehörschutz zwingend vorgeschrieben ist, sind entsprechend gekennzeichnet.

Beim Arbeiten mit rotierenden Maschinenteilen ist darauf zu achten, enganliegende Kleidung zu tragen. Lange Haare sind zusammenzubinden bzw. mit einer Mütze oder einem Haarnetz zu bedecken. Zudem dürfen keine Ringe, Armbänder, Schlüsselbänder oder Ketten getragen werden, um Verletzungen zu vermeiden. Scharfe, spitze oder hervorstehende Gegenstände dürfen nicht in der Kleidung getragen werden, da sie Verletzungsgefahr darstellen.

Werkzeuge sind in geeigneter Form zu transportieren, beispielsweise in dafür vorgesehenen Werkzeugtaschen. Es dürfen nur von der Hochschule bereitgestellte Leitern, Gerüste und Tritte verwendet werden. Bei Arbeiten in der Höhe sind Schutzmaßnahmen gegen Absturz sowie herabfallende Gegenstände zu beachten. Bereiche, in denen die Gefahr besteht, dass Gegenstände herabfallen und Verletzungen verursachen können, müssen gegen unbefugten Zutritt gesichert werden.

Schließlich ist auf die Einhaltung von Zutritts- und Aufenthaltsverboten in der Hochschule, etwa bei Bauarbeiten, streng zu achten.

5. Gefahrstoffe, biologische Arbeitsstoffe und besondere Gefährdungen

Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, biologischen Arbeitsstoffen, Lasern, ionisierender Strahlung, Druckgasen, heißen Oberflächen, Lärm, Staub oder anderen besonderen Gefährdungen dürfen nur nach besonderer Unterweisung und nach Maßgabe der jeweiligen Betriebsanweisung durchgeführt werden.

- Betriebsanweisungen lesen und befolgen; Kennzeichnungen und Sicherheitsdatenblätter beachten.
- Essen, Trinken, Rauchen und das Aufbewahren von Lebensmitteln sind in Laboren und vergleichbaren Gefahrenbereichen verboten.
- Gefahrstoffe nur in zulässigen Behältern verwenden und kennzeichnen. Umfüllen, Mischen, Entsorgen oder Lagern nur nach Anweisung.
- Verschüttungen, Kontaminationen, Expositionen, Nadelstichverletzungen, Haut- oder Augenkontakt und sonstige Zwischenfälle sofort melden.
- Abfälle aus Laboren, Werkstätten und Projekten dürfen nur über die vorgesehenen Entsorgungswege abgegeben werden; Einleitungen in Ausgüsse sind nur erlaubt, wenn dies ausdrücklich zugelassen ist.

6. Erste Hilfe

Jeder Studierende ist zur Leistung von Erster Hilfe verpflichtet und muss unverzüglich die zuständige Lehrkraft informieren.

Bedenken Sie: Jeder hat die gesetzliche Pflicht, Erste Hilfe zu leisten!

§ 323 Strafgesetzbuch (StGB):

„Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

Als Grundlage für das richtige Verhalten in Notsituationen ist es essenziell, sich mit den Gegebenheiten des jeweiligen Gebäudes vertraut zu machen. Hierzu gehören insbesondere die Nutzung der Flucht- und Rettungspläne sowie das Wissen über die Flucht- und Rettungswege und die Standorte von Brandschutzeinrichtungen (wie Feuerlöscher und Handmelder) und Erste-Hilfe-Material.

Im Notfall ist bestmögliche Hilfe und Unterstützung zu leisten, wobei folgende Grundsätze zu beachten sind: Ruhe bewahren, den Eigenschutz sicherstellen und stets den Personenschutz dem Schutz von Sachwerten vorziehen.

Sollten schwerwiegende Gefahren oder Vorkommnisse festgestellt werden, ist – je nach Situation – sofort eine Meldung an die Fachkraft für Arbeitssicherheit zu machen. In dringenden Notfällen sind umgehend die Rettungsdienste über den Notruf 112 zu alarmieren. Bei Bränden sollte, wenn möglich, der nächstgelegene Brandmelder betätigt werden. Für polizeiliche Notfälle ist der Notruf 110 zu wählen. Nach der Alarmierung ist es wichtig, vor Ort zu bleiben, um den Rettungskräften zur Verfügung zu stehen und ihnen gegebenenfalls wichtige Informationen oder eine Einweisung zu geben.

Was ist bei einem Unfall zu tun?	Angaben beim Notruf?
Ruhe bewahren	Wer meldet?
Notruf absetzen	Wo ist der Unfall?
Sofortmaßnahmen ergreifen	Was ist passiert?
Retten - Wiederbeleben - Blutung stillen	Welche Verletzungen?
Absichern der Unfallstelle	Wie viele Verletzte?
Bewahren vor zusätzlichen Gefahren	Warten auf Rückfragen

Brände verhüten

Feuer, offene Flamme, offene Zündquelle und Rauchen verboten!

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden

- Feuerwehr ☎ 112
- Hausnotruf ☎

- Druckknopfmelder betätigen

In Sicherheit bringen

- Gefährdete Personen warnen
- Hilflöse mitnehmen
- Türen schließen

- Gekennzeichnete Fluchtwege folgen

- Aufzug nicht benutzen

- Sammelplatz aufsuchen
- Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen

- Feuerlöscher benutzen

- Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung benutzen

Restell Nr.: BGW 22 00 012 - 01/2018 - 11/MIH
Brandschutzordnung Allgem. DIN 14096

Obereicht durch: BGW Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

In Gebäuden mit installierter Brandmeldeanlage ist bei einer Alarmierung über Sirenen das Gebäude unverzüglich zu verlassen. Alle Personen sind verpflichtet, das Gebäude auf dem schnellsten und sichersten Weg zu räumen und sich zu den vorgesehenen Sammelplätzen zu begeben. Ein erneutes Betreten der Gebäude ist erst dann gestattet, wenn eine offizielle Freigabe durch die Feuerwehr erfolgt ist.

An der HTWK stehen für den Brandfall überwiegend Pulver- und Kohlendioxid-Feuerlöscher zur Verfügung.

Alle Brände müssen – unabhängig davon, ob sie bereits gelöscht wurden oder nicht – unverzüglich an das Dezerntat Technik gemeldet werden.



Bitte informieren Sie sich über das richtige Vorgehen bei Unfällen anhand des Plakats **"Erste Hilfe" und der DGUV Information 204-007**.

Unfälle mit elektrischem Strom sind besonders ernst zu nehmen, auch wenn sie zunächst harmlos erscheinen. In solchen Fällen ist sofort ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Rufen Sie den Rettungsdienst und vermeiden Sie körperliche Anstrengungen.

7. Weitere Notfälle oder Gefahrensituationen

Bei einer telefonischen Gewaltandrohung, beispielsweise bezüglich einer Bombe oder Amoklauf, ist es wichtig, den Anrufer oder die Anruferin nicht zu unterbrechen und möglichst viele Informationen zu sammeln. Achten Sie auf folgende Details und machen Sie Notizen:

- Genaue Uhrzeit des Anrufs
- Telefonnummer, sofern möglich
- Merkmale des Anrufers oder der Anruferin: Geschlecht, Dialekt oder Akzent sowie die Art des Sprechens (z. B. laut oder leise, aufgeregt oder ruhig)
- Hintergrundgeräusche wie Autoverkehr, Stimmen oder Musik
- Den genauen Inhalt der Drohung

Im Falle einer akuten Amok-Situation bringen Sie sich in Sicherheit, indem Sie Deckung suchen, sich in einem Raum einschließen oder diesen barrikadieren. Alarmieren Sie umgehend die Polizei, das Dezernat Technik und die zuständige Person im Studienbereich. Schalten Sie Ihr Handy auf stumm. Verlassen Sie die Deckung erst, wenn die Polizei Entwarnung gibt.

8. Verhalten bei Arbeits- und Wegeunfällen

Studierende sind nach dem Sozialgesetzbuch VII bei studienbezogenen Tätigkeiten, die im unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Hochschule und ihren Einrichtungen (z.B. Bibliothek) stehen, sowie auf den damit verbundenen Wegen bei der

UNFALLKASSE SACHSEN

*-Gesetzliche Unfallversicherung-
Rosa-Luxemburg-Str. 17a, 01662 Meißen
Telefon-Nr.: 03521/724-0
Telefax-Nr.: 03521/724-333*

gesetzlich unfallversichert. Im Falle erforderlicher Behandlungen entfallen damit alle Zuzahlungen. Für betriebliche Praktika ist in der Regel der Unfallversicherungsträger der Praktikumeinrichtung zuständig.

Jeder Arbeits- und Wegeunfall, einschließlich scheinbar unbedeutender Verletzungen, ist umgehend der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan der Fakultät sowie während Praktika der Leiterin oder dem Leiter des Praktikumsbetriebs zu melden.

Senden Sie bitte die Unfallanzeige, nach Rücksprache mit der bzw. dem zuständigen Sicherheitsbeauftragten der Fakultät, möglichst innerhalb von 3 Tagen per E-Mail an:

Herr Steffen Schindhelm
Mail: steffen.schindhelm@htwk-leipzig.de

Die Sicherheitsbeauftragten helfen Ihnen gern beim Ausfüllen des Formulars für die Unfallanzeige. Bei Arbeits- und Wegeunfällen mit mehr als drei Kalendertagen Ausfallzeit besteht eine Meldepflicht. Die Hochschule muss innerhalb von drei Tagen nach Bekanntwerden den Unfallversicherungsträger, die Unfallkasse Sachsen, durch Erstellung einer Unfallanzeige informieren.

9. Weitere Notfälle und Gefahrensituationen

Bei einer telefonischen Gewaltandrohung, Bombendrohung oder vergleichbaren Gefahrensituation die anrufende Person möglichst nicht unterbrechen. Wenn gefahrlos möglich, Notizen machen zu Uhrzeit, Telefonnummer, Wortlaut der Drohung, Stimme, Sprache, Dialekt, Hintergrundgeräuschen und weiteren Auffälligkeiten. Danach sofort die Polizei über 110 sowie die intern zuständige Stelle informieren.

Bei einer akuten Bedrohungs- oder Amoksituation gilt: flüchten, wenn dies sicher möglich ist; sonst Deckung suchen, Raum sichern, Handy lautlos stellen, Notruf 110 wählen und Anweisungen der Polizei befolgen. Deckung erst verlassen, wenn Polizei oder Einsatzleitung Entwarnung gibt.